

Statuten

Entwurf zur Generalversammlung 098 vom 09. Mai 2025

Im vorliegenden Entwurf der Statuten hat die Arbeitsgruppe Statuten Erläuterungen und Kommentare verfasst.

Der Entwurf Statuten ist auf der Webseite unter Generalversammlung abrufbar.

Ein Erläuterungsdokument Statuten 2012 mit Verweisen und Kommentaren der Arbeitsgruppe ist ebenfalls auf der Webseite unter Generalversammlung abrufbar.

Die Statuten 2012 sind einerseits auf unserer Webseite abrufbar und können auch in Papierform im Milchkasten der Genossenschaft an der Wiesenstrasse 31 abgeholt werden (am Tag der Verteilung des vorliegenden Dokuments und der Unterlagen zur Generalversammlung 2025 sind 60 Exemplare deponiert).

Vorliegender Stand wurde durch den Notar dem Handelsregister zur Vorprüfung übermittelt und die Anmerkungen sind bereits eingeflossen. Allfällige Anpassungen durch das Handelsregister bleiben vorbehalten. Sofern die Anpassungen keine inhaltlichen Themen betreffen, werden die Statuten redaktionell bearbeitet und gelten als genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I	Firma, Sitz, Zweck und Organisation	2
Artikel 1	Firma / Sitz	2
Artikel 2	Zweck	2
Artikel 3	Organe	2
Artikel 4	Haftung.....	2
Artikel 5	Mitteilungen und Bekanntmachungen	3
II	Genossenschafter:Innen	3
Artikel 6	Mitgliedschaft	3
Artikel 7	Rechte der Genossenschafter:innen	3
Artikel 8	Pflichten der Genossenschafter:innen.....	3
Artikel 9	Ausschluss	4
Artikel 10	Anteilscheine	4
III	Die Generalversammlung	5
Artikel 11	Aufgaben und Befugnisse	5
Artikel 12	Organisation	5
IV	Verwaltung	6
Artikel 13	Mitglieder.....	6
Artikel 14	Organisation	6
Artikel 15	Entschädigung.....	6
Artikel 16	Zeichnungsberechtigung	7
Artikel 17	Zuständigkeit	7
V	Revision	8
Artikel 18	Gesetzliche Revisionsstelle	8
Artikel 19	Statutarische Kontrollstelle	8
Artikel 20	Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle	8
VI	Statuten und Reglemente	9
Artikel 21	Statuten	9
Artikel 22	Reglemente und Richtlinien.....	9
VII	Finanzen und Rechnungswesen	9
Artikel 23	Geschäftsjahr und Rechnungslegungsvorschriften	9
VIII	Auflösung der Genossenschaft	10
Artikel 24	Auflösung	10
IX	Genehmigung	10

Präambel

Die Siedlung der Genossenschaft wurde ab 1926 durch die Genossenschaft BVP-Siedlung Wankdorf geplant und realisiert. Nach der Erstellung der Wohneinheiten wurden diese an die Genossenschafter:innen vermietet. Im Laufe der Jahre verkaufte die Genossenschaft die Wohneinheiten zu einem grossen Teil an die Genossenschafter:innen. Das Siedlungsgebiet umfasst Wohneinheiten an der Parkstrasse, Wiesenstrasse und an der Breitfeldstrasse.



I Firma, Sitz, Zweck und Organisation

Artikel 1 Firma / Sitz

Die «Baugenossenschaft des Verwaltungspersonals in Bern, Siedlung Wankdorf» ist eine Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Der Sitz der Genossenschaft ist Bern.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionell überarbeitet ohne inhaltliche Änderung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 1

Artikel 2 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt:

- a. die Förderung der sozialen Gemeinschaft,
- b. die Vermietung von preisgünstigem Wohnraum an Genossenschafter:innen und Dritte,
- c. die Förderung gemeinsamer Infrastrukturen.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Neue Gliederung mit Unterteilung von Zweck und Aktivität. Ergänzt mit «sozialen Gemeinschaft». Gelöscht «gesunde Wohnungen». Ergänzt Vermietung an Dritte. Kein Zweck aus den Statuten 2012 wurde gelöscht.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 2, Ziffer 1 / Artikel 2, Ziffer 2 / Artikel 3

2. Um diesen Zweck zu verfolgen, betreibt die Genossenschaft insbesondere folgende Aktivitäten:

- a. die Sanierung und den Unterhalt des genossenschaftseigenen Wohnraums,
- b. An- und Verkauf von Liegenschaften,
- c. Planung, Realisierung und Unterhalt gemeinsamer Infrastrukturen,
- d. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der öffentlichen Hand und anderen Gruppen ausserhalb der Genossenschaft,
- e. Koordinieren und Durchführen von Anlässen.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Neue Gliederung mit Unterteilung von Zweck und Aktivität. Neu Koordinieren und Durchführen von Anlässen. Kein Zweck aus den Statuten 2012 wurde gelöscht.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 2, Ziffer 2 / Artikel 3

3. Die Genossenschaft ist parteipolitisch neutral.

- ⇒ GV 2025: Redaktionell überarbeitet ohne inhaltliche Änderung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 3

Artikel 3 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. die Verwaltung;
- c. die gesetzliche Revisionsstelle, sofern eine solche gewählt wird; und
- d. die statutarische Kontrollstelle, sofern eine solche gewählt wird.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Präzisierung der gemäss OR notwendigen Organe.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 13

Artikel 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassungen.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 5

Artikel 5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilungen an die Genossenschafter:innen erfolgen schriftlich in Papierform oder elektronisch.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Mitteilungsform ergänzt mit elektronisch. Gelöscht sind Bekanntmachungen, welche gesetzlich geregelt sind. Adressänderungen von Genossenschaf-tern verschoben in separaten Artikel 8 Pflichten der Genossenschaf-ter:Innen.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 6 / Artikel 9, Ziffer 2

II Genossenschafter:Innen

Artikel 6 Mitgliedschaft

1. Genossenschafter:Innen müssen Allein-, Mit- oder Gesamteigentümer:innen der im Gebiet Parkstrasse, Wiesenstrasse und Breitfeldstrasse gelegenen Grundstücke oder Mieter:innen der genossenschaftseigenen Wohnhäuser und Wohnungen sein.
2. Pro Wohneinheit kann nur eine Person Genossenschafter:in sein; Gesamt- oder Miteigentümer:innen ohne Sonderrecht haben unter sich eine berechnigte Person zu bestimmen; Stockwerkeigentümer:innen sind demgegenüber einzeln zur Mitgliedschaft befugt (d.h. Stockwerkeigentum entspricht einer Wohneinheit).
3. Für Mieter:innen genossenschaftseigener Wohnhäuser und Wohnungen beginnt die Mitgliedschaft mit der Beitrittserklärung, welche ab Antritt der Miete erfolgen darf.
4. Mieter:innen privater Wohnhäuser und Wohnungen können Genossenschafter:innen sein, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer während der vereinbarten Dauer auf die Mitgliedschaft verzichtet.
5. Die Mitgliedschaft von Allein-, Mit- oder Gesamteigentümer:innen geht mit dem Eigentumsübergang (Grundbucheintrag, Tod, usw.) auf den neuen Eigentümer über.
6. Die Mitgliedschaft von Mietern der genossenschaftseigenen Wohnhäuser und Wohnungen endet mit dem Mietverhältnis.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Überarbeitung mit Vereinfachung und Präzisierung. Zusätzliche Regelung, dass Mieter:innen von privaten Wohnhäusern und Wohnung für eine vereinbarte Zeitdauer bei Verzicht des Eigentümers auf die Mitgliedschaft Genossenschafter:Innen sein können. Vereinfachung der Regelungen betreffend Mitgliedschaft beim Eigentumsübergang oder Beendigung des Mietverhältnisses. Löschung der Anzahl Mitglieder, da sich dies aus Ziffer 1 bereits ableitet.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 7, 9 und 10
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung auf die nächste Generalversammlung.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Recht zum Austritt aus der Genossenschaft
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel

Artikel 7 Rechte der Genossenschafter:innen

Genossenschafter:innen haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Jede:r Genossenschafter:in hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Wohneinheiten in seinem/ihrem Eigentum oder bei Gesamt-/Miteigentum, wenn er/sie als berechnigte Person bezeichnet, wurde bzw. die er/sie mietet.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Überarbeitung, Präzisierung und Vereinfachung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 16, Ziffer 1 und Ziffer 2

Artikel 8 Pflichten der Genossenschafter:innen

1. Die Genossenschafter:innen sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen (im Sinne von Artikel 866 OR) zu wahren und die Zweckbestimmungen zu beachten.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Übernahme der gesetzlichen Pflicht aus dem OR. Daraus leitet sich ab, dass Beschlüsse der Generalversammlung, Reglemente und dgl durch die Genossenschafter:innen einzuhalten sind.
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel

2. Die Genossenschafter:innen sollen im Sinn und Zweck der Statuten zur Förderung der sozialen Gemeinschaft beitragen.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Dem gemäss Zweckartikel «Förderung der sozialen Gemeinschaft» dienen.
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel
3. Die Genossenschafter:innen befolgen die Reglemente und Richtlinien gemäss Artikel 22.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Neue Ziffer.
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel
4. Die Genossenschafter:innen haben Adressänderungen der Verwaltung in textlich nachweisbarer Form anzuzeigen.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Adressänderung als Pflicht übernommen.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 6 / Artikel 9, Ziffer 2

Artikel 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für Genossenschafter:innen gemäss Artikel 6 nicht mehr erfüllt.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Neuer Artikel. Dienst in erster Linie zur Klärung bei Kündigung einer Mitwohnung.
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel
2. Ein Mitglied kann von der Verwaltung überdies ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine statutarischen oder mietvertraglichen Verpflichtungen grob verletzt oder in schwerwiegender Weise die Genossenschaft schädigt oder gefährdet.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Neuer Artikel. Dienst in erster Linie zur Klärung bei Kündigung einer Mitwohnung.
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel
3. Das Mitglied kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren, so dass diese dann an der nächsten Generalversammlung darüber befindet. Der Rekurs ist bei der Verwaltung einzureichen.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Neuer Artikel. Dienst in erster Linie zur Klärung bei Kündigung einer Mitwohnung.
 - ⇒ Statuten 2012: Kein Artikel

Artikel 10 Anteilscheine

1. Jede:r Genossenschafter:in hat einen Genossenschaftsanteil von CHF 100 zu übernehmen und voll einzuzahlen.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Löschung Anteilscheinstückelung CHF 500, da nie angewendet. Vermerk, dass keine Anteilscheine ausgestellt werden ist nicht notwendig. Deshalb gelöscht.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 11, Ziffer 1
2. Ausscheidende Genossenschafter:innen oder ihre Erben haben Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftsanteils.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionell überarbeitet ohne inhaltliche Änderung. Vereinfachung. Aus den Statuten 2012 werden folgende Artikel nicht mehr verwendet: Ziffer 2/3/4 kann gelöscht werden, da die Mitgliedschaft (Genossenschafter:in) in Artikel 6 geregelt ist.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 11, Ziffer 2/3/4
3. Ausscheidende Genossenschafter:innen können keine Abfindung verlangen. Der Anspruch gemäss Artikel 865 Absatz 2 OR bleibt jedoch vorbehalten.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionell überarbeitet ohne inhaltliche Änderung.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 12

III Die Generalversammlung

Artikel 11 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Generalversammlung der Genossenschafter:innen ist oberstes Organ der Genossenschaft.
2. Unter Vorbehalt von Artikel 879 OR hat die Generalversammlung folgende Befugnisse:
 - a. Änderung der Statuten;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums der Verwaltung, der gesetzlichen Revisionsstelle, sofern eine solche gewählt wird, sowie der statutarischen Kontrollstelle;
 - c. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Beschlussfassung über das Budget, die Gesamtentschädigung der Verwaltung sowie die Entlastung derselben;
 - e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Aufteilung und dingliche Belastung von Grundstücken;
 - f. Beschlussfassung über Bauten, Umbauten und Sanierungen, soweit das Geschäft nicht innerhalb der Kompetenzen der Verwaltung liegt;
 - g. Entscheid in allen anderen Angelegenheiten, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
 - h. Beschlussfassung über Reglemente;
 - i. Ausschluss aus der Genossenschaft bei Rekurs gegen einen entsprechenden Beschluss der Verwaltung;
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionell überarbeitet ohne inhaltliche Änderung. Ergänzt mit «Beschlussfassung über Reglemente» und «Ausschluss aus der Genossenschaft...»

⇒ Statuten 2012: Artikel 17

Artikel 12 Organisation

1. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt. Sie wird durch die Verwaltung unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.
2. Die ausserordentliche Einberufung gemäss Artikel 881 OR bleibt vorbehalten.
3. Die Generalversammlung wird durch das Präsidium der Verwaltung, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Verwaltung geleitet. Ist auch dieses verhindert, wählt die Generalversammlung ein Tagespräsidium.
4. Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Verwaltung geführt, wenn die Generalversammlung nicht eine besondere Protokollführung bezeichnet.
5. Jede:r Genossenschafter:in hat eine Stimme.
6. Genossenschafter:innen, die an einer Teilnahme verhindert sind, können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörige(n) oder eine(n) andere(n) Genossenschafter:in vertreten lassen. Unter Vorbehalt von Artikel 886 OR darf niemand mehr als eine(n) Genossenschafter:in vertreten. Vertreter:innen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
7. Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
8. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die Vorsitzende stimmt mit und zieht bei Stimmengleichheit das Los.

9. Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs werden Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, welche über den tatsächlichen Willen eines Stimmenden keine genügende Klarheit verschaffen, nicht mitgezählt. Hat es für eine Stelle nur eine(n) Bewerber:in oder stehen sich bei Sachentscheiden nicht mehrere Vorschläge gegenüber, so ist mit "ja" oder "nein" zu wählen oder zu stimmen.
 10. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Die Generalversammlung kann jedoch geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
 11. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).
- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionell überarbeitet ohne inhaltliche Änderung. Zusätzlich virtuelle Generalversammlung aufgenommen.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 14 / Artikel 15, Ziffer 1 und 3 / Artikel 15, Ziffer 2 gelöscht / Artikel 16

IV Verwaltung

Artikel 13 Mitglieder

1. Die Verwaltung besteht aus drei bis fünf Genossenschafter:innen. Die Zusammensetzung der Verwaltung soll repräsentativ für die unterschiedlichen Mitglieder der Genossenschaft sein. Mindestens ein:e Mieter:in und ein:e Eigentümer:in sollen nach Möglichkeit vertreten sein.
 2. Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied der Verwaltung ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.
 3. Verwandte und Verschwägte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis und mit Onkel oder Nefte, Tante und Nichte dürfen nicht gleichzeitig der Verwaltung angehören.
- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Überarbeitung. Zusätzlich repräsentative Zusammensetzung der Verwaltung aufgenommen und eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Wahl des Präsidiums ist in Artikel 11, Ziffer 2 geregelt und wurde hier nicht übernommen (Wahl des Präsidiums).
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 18 / Artikel 19

Artikel 14 Organisation

1. Unter Vorbehalt von Artikel 11 konstituiert sich die Verwaltung selbst.
 2. Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Verwaltung dies verlangt.
 3. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
 4. Die Verwaltung kann einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung an Dritte delegieren.
- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Überarbeitung. Zusätzlich Aufgaben im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung an Dritte delegieren.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 14 / Artikel 19 / Artikel 21

Artikel 15 Entschädigung

Für die im Interesse der Genossenschaft geleistete Arbeit haben die Mitglieder der Verwaltung einen Anspruch auf Entschädigung, die im Budget fixiert wird.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 22

Artikel 16 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien. Die Verwaltung nimmt die entsprechenden Anmeldungen im Handelsregister vor.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Vereinfachung und keine Einzelunterschrift mehr für Finanzchef.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 19, Ziffer 2

Artikel 17 Zuständigkeit

1. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 19, Ziffer 1

2. Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen. Zusätzlich geregelt, dass die Geschäfte geführt werden.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 1

3. Insbesondere fallen in ihren Zuständigkeitsbereich:

a. Einberufung der Generalversammlung;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz a

b. Vorbereitung der Geschäfte und Aufstellung der Traktandenliste der Generalversammlung;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz b

c. Einberufung von Ausschüssen und Kommissionen. Sie achtet dabei auf eine nach Möglichkeit repräsentative Vertretung der unterschiedlichen Genossenschafter:innen;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Anstelle von Abgeordneten steht neu Ausschüsse und Kommissionen.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz c

d. Führung des Verzeichnisses der Genossenschafter:innen;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz d

e. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des genehmigten Budgets. In dringenden Fällen, insbesondere bei dringendem Reparatur- oder Sanierungsbedarf, ist die Verwaltung ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25% der jährlichen Mieteinnahmen nicht budgetierte Ausgaben zu tätigen. Die ausserordentlichen Ausgaben sind nachträglich von der Generalversammlung genehmigen zu lassen;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Budget anstelle Voranschlag. Ermächtigung 25% definiert.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz e

f. Vermietung der genossenschaftseigenen Wohnhäuser und Wohnungen gemäss Vermietungsreglement;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Verwaltung muss sich an ein Vermietungsreglement halten, welches noch ausgearbeitet werden muss.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz f

g. Ausarbeitung des Budgets;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Budget anstelle Voranschlag.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz g

h. Ausarbeitung von Reglementen;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Kein spezifische Definiton von Reglementen. Flexibilität.
- ⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz h

i. Information der Genossenschafter:innen über wichtige Ereignisse, insbesondere über Anlässe, freie Wohnungen, freien Ämtern in der Genossenschaft und dgl.;

- ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Zusatzbestimmung.

- j. alle ändern, ihr durch Reglemente, die Statuten oder die Generalversammlung übertragenen Geschäfte.

⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung.
⇒ Statuten 2012: Artikel 20, Ziffer 2. Absatz i

V Revision

Artikel 18 Gesetzliche Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 2. sämtliche Genossenschafter:innen zustimmen; und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
3. Der Verzicht gilt für die nachfolgenden Jahre. Jede:r Genossenschafter:in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.
4. Die Revision muss durch eine zugelassene Fachperson erfolgen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen.

Artikel 19 Statutarische Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung kann für die statutarische Kontrollstelle zwei Revisor:innen, die nicht Genossenschafter:innen und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen, wählen.
2. Die Revisor:innen dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisor:innen sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen.

Artikel 20 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
2. Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen und Decharge erteilen.
3. Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
4. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

5. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftlern oder Dritten Kenntnis zu geben.
 - ⇒ [GV 2025 \(Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten\)](#): Alle entsprechenden Artikel aus den Statuten 2012 wurden gelöscht und neu aufgebaut, damit die gesetzlichen Bestimmungen abgebildet sind.
 - ⇒ [Statuten 2012: Artikel 23a / Artikel 23b / Artikel 24a / Artikel 24b / Artikel 24a / Artikel 25b / Artikel 26](#)

VI Statuten und Reglemente

Artikel 21 Statuten

1. Auf Antrag der Verwaltung kann die Generalversammlung die Statuten jederzeit abändern oder ergänzen. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - ⇒ [GV 2025 \(Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten\)](#): Keine Anpassung
 - ⇒ [Statuten 2012: Artikel 33, Ziffer 1](#)
2. Abänderungs- oder Ergänzungsanträge von Genossenschaftlern sind der Verwaltung oder einer besonders dafür eingesetzten Kommission zur Prüfung und Stellungnahme zu unterbreiten, sofern die Generalversammlung die betreffenden Anträge mit absolutem Mehr erheblich erklärt. Über die Statutenänderung ist sodann in der nächsten – ordentlichen oder ausserordentlichen – Generalversammlung Beschluss zu fassen.
 - ⇒ [GV 2025 \(Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten\)](#): Keine Anpassung
 - ⇒ [Statuten 2012: Artikel 33, Ziffer 2](#)

Artikel 22 Reglemente und Richtlinien

1. Die Genossenschaft erlässt ein Vermietungsreglement. Sie kann bei Bedarf weitere Reglemente und Richtlinien erlassen.
2. Auf Antrag der Verwaltung kann die Generalversammlung die Reglemente und Richtlinien jederzeit abändern oder ergänzen. Dazu bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der gültigen Reglemente und Richtlinien. Sie macht diese in geeigneter Weise für die Genossenschaftler:innen zugänglich.
 - ⇒ [GV 2025 \(Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten\)](#): Neuer Artikel.
 - ⇒ [Statuten 2012: Kein Artikel](#)

VII Finanzen und Rechnungswesen

Artikel 23 Geschäftsjahr und Rechnungslegungsvorschriften

1. Die Rechnung der Genossenschaft ist jährlich auf den 31. Dezember nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschliessen.
2. Die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den Vorschriften des OR.
 - ⇒ [GV 2025 \(Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten\)](#): Alle entsprechenden Artikel aus den Statuten 2012 wurden gelöscht und neu aufgebaut, damit die gesetzlichen Bestimmungen abgebildet sind.
 - ⇒ [Statuten 2012: Artikel 27 / Artikel 28 / Artikel 29 / Artikel 30 / Artikel 31 / Artikel 32](#)

VIII Auflösung der Genossenschaft

Artikel 24 Auflösung

1. Ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Artikel 911 Ziffer 3 und 4 OR) kann die Genossenschaft durch die Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden. Dazu braucht es die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Keine Anpassung bei Ziffer 1. Ziffer 2 der Statuten 2012 gelöscht, da dies bereits über die Mitgliedschaft geregelt ist.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 34, Ziffer 1
2. Über die Verteilung des nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile verbleibenden Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung. Die Verteilung unter die Genossenschafter:innen bleibt dabei vorbehalten.
 - ⇒ GV 2025 (Bemerkung Arbeitsgruppe Statuten): Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen.
 - ⇒ Statuten 2012: Artikel 35

IX Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung der Genossenschaft vom 9. Mai 2025 angenommen worden.

Für die Generalversammlung der Baugenossenschaft des Verwaltungspersonals Bern, Siedlung Wankdorf

Präsidium

Mitglied der Verwaltung

Mitglied der Verwaltung

Peter Affolter

Monika Ackermann

Franca Riva

